

Der Angeklagte ist mehrfach vorbestraft und hatte langjährige Freiheitsstrafen zu verbüßen. Nach seiner letzten Entlassung aus dem Strafvollzug nahm er die ihm zugewiesene Arbeit nicht auf, geriet deshalb in finanzielle Schwierigkeiten und machte Schulden, u. a. auch bei der späteren Geschädigten.

Am Tattag kam der Angeklagte leicht angetrunken zur Geschädigten, um sich erneut Geld von ihr zu leihen. Als sie das ablehnte, ergriff der Angeklagte in Tötungsabsicht einen Hammer und schlug der Geschädigten damit mehrfach wuchtig auf den Kopf. Danach versetzte er ihr mehrere Faustschläge und würgte sie mittels eines Handtuchs. Der Angeklagte ließ die Geschädigte liegen, durchsuchte die Wohnung und nahm Gegenstände im Gesamtwert von 1 286,96 M sowie 464 M Bargeld an sich.

Bei der Geschädigten wurde als Todesursache Schädelhirnzertrümmerung in Kombination mit Halskompression festgestellt. Die gerichtspsychiatrische Untersuchung des Angeklagten ergab dessen uneingeschränkte Zurechnungsfähigkeit.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte u. a.

wegen Mordes zu Freiheitsstrafe verurteilt.

Mit der Berufung wird u. a. ungenügende Aufklärung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten gerügt und die Beiziehung eines psychiatrischen Zweitgutachtens begehrt.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Entgegen der Auffassung der Verteidigung wurde die Persönlichkeit des Angeklagten im erforderlichen Umfang aufgeklärt und zu Recht dessen uneingeschränkte Zurechnungsfähigkeit bejaht. Für die Beiziehung eines Zweitgutachtens besteht keine Veranlassung.

Der Einwand, daß das psychiatrische Gutachten wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht werde, weil der Sachverständige seine Schlußfolgerungen „lediglich aus den Ergebnissen einer neurologischen Untersuchung und aus der Anwendung der sog. Interviewmethode hergeleitet habe“, geht fehl. Entsprechend Ziff. 8 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 (NJ 1973, Beilage 2/73 zu Heft 6) hat das Gericht die erforderliche Prüfung vorgenommen. Danach hat es u. a. festzustellen, ob und inwieweit der Sachverständige Untersuchungen, Experimente und Prüfungen vornahm, die seine Schlußfolgerungen mitbegründen. Das hat es getan.

Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts zu beurteilen, welche konkreten Untersuchungs- und Verfahrensmethoden der Sachverständige jeweils anwenden muß bzw. welche er auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalls nicht für erforderlich hält. Dies fällt entsprechend seinem speziellen Sachverständnis in die fachliche Verantwortung des Sachverständigen, der gemäß § 40 StPO verpflichtet ist, sein Gutachten auf wissenschaftlicher Grundlage gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten. Dabei ist es für ihn legitim, ein zeitlich zurückliegendes Gutachten, soweit es einen Bezug zur jetzigen Fragestellung hat, einzubeziehen und auf Grund eigener Untersuchungen, deren Inhalt und Umfang er bestimmt, die Frage zu beantworten, ob und inwieweit zwischenzeitlich psychiatrisch relevante Persönlichkeitsveränderungen stattgefunden haben.

Gefolgt werden kann der Berufung auch nicht in der Bewertung der ungünstigen Kindheits- und Jugendentwicklung des Angeklagten und dessen hochgradiger emotionaler Verwahrlosung. Solche Umstände erklären zunächst nur die Herausbildung bestimmter negativer Persönlichkeitseigenschaften und berühren die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht. Erst wenn sie in ihrer Ausprägung Krankheitswert annehmen und dadurch tatbezogen die Fähigkeit des Täters, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, erheblich beeinträchtigt wird, vermindern sie die Zurechnungsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 StGB).

Im vorliegenden Fall hat sich bereits das vorausgegangene Gutachten mit den genannten Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten ausführlich auseinandergesetzt und im Ergebnis eine psychopathologische Relevanz eindeutig verneint. Das vorliegende psychiatrische Gutachten befaßt sich ebenfalls mit dieser Frage und weist überzeugend nach, daß der Angeklagte bei seiner Tatentscheidung

nicht durch krankheitswertige Persönlichkeitsumstände beeinträchtigt war. Ein von der Berufung vermuteter Hospitalisierungseffekt ist beim Angeklagten nicht eingetreten. Der Sachverständige schließt derartige psychische Schäden ausdrücklich aus. Aus der Tatsache, daß der Angeklagte nach der langen Haftzeit bestimmte Kontaktschwierigkeiten hatte und sich im Zusammenhang mit einer Eigentumsstraftat aus seinem Lebenskreis zeitweilig zurückzog, ergeben sich keine begründeten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Störung. Im übrigen besteht insoweit auch kein Tatbezug.

Die Berufung war daher in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Entscheidung wird ein Problem behandelt, das wichtige Fragen der Beweisführung im Strafverfahren berührt. Schwierigkeiten bereitet den Gerichten mitunter die Frage, ob und wie forensische Gutachten inhaltlich zu überprüfen sind. In Abschn. IV. Ziff. 4 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 (GBL I Nr. 15 S.171; NJ 1988, Heft 8, S. 315 ff.) wird dazu u. a. ausgeführt:

„Das Gericht hat Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit anderen vorliegenden Beweismitteln dahingehend zu überprüfen, ob

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat,*
- im Gutachten die vorgegebenen Fragen beantwortet werden,*
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat,*
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht,*
- wissenschaftlich anerkannte Mittel, Methoden und Verfahren angewendet wurden,*
- die Schlußfolgerungen logisch, widerspruchsfrei und verständlich sind.*

Ein weiteres Gutachten kann erforderlich sein, wenn trotz Ergänzung des Gutachtens durch den Sachverständigen noch Fragen offenbleiben oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen. Das weitere Gutachten hat nicht von vornherein einen höheren Beweiswert als ein vorher erstattetes.“

Auch in Ziff. 8 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6; OG-Informationen 1986, Nr. 5, S. 38 ff.) wird der Umfang der Prüfungspflichten beschrieben. Mit diesen Forderungen sind die Möglichkeiten, die das Gericht zur Prüfung forensischer psychiatrischer bzw. psychologischer Gutachten hat, im erforderlichen Umfang ausgedöpft.

Die Gerichte haben nicht die Aufgabe, eine spezielle Sachkunde der Gutachter zu kontrollieren oder gar zu ersetzen. Dies gilt auch für die forensischen Gutachten, selbst wenn davon auszugehen ist, daß alle Beweismittel stets vom Gericht für die zu treffende juristische Entscheidung zu prüfen sind. Damit wird dem Grundsatz entsprochen, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft hat. Die Überprüfung bezieht sich aber auf jene Fakten und Umstände, die einer solchen auch ohne spezielle medizinische Kenntnisse zugänglich sind. Deshalb ist es z. B. erforderlich, daß der Sachverständige bei einer Möglichkeit zu alternativen Beurteilungen nicht nur die von ihm für richtig gehaltene darlegt, sondern auf andere Möglichkeiten bzw. auf eventuelle, erkennbare Zweifel hinweist. Ansonsten wäre es dem Gericht wahrscheinlich oft nicht möglich, die nur mit speziellem medizinischem Wissen erfaßbaren Probleme zu erkennen. Eine solche Begutachtung versetzt das Gericht in die Lage, unter beweisrechtlichen Aspekten zu prüfen, ob der Sachverständige sein Gutachten ergänzen muß oder ob eventuell ein weiteres Gutachten zu erstatten ist.